

## **Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Jever**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. 2006 S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191) in Verbindung mit den §§ 2, 4 und 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Stadt Jever in seiner Sitzung vom folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Jever als Satzung beschlossen

### **§ 1**

#### **Benutzung**

- 1.1. Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung. Die Stadtbücherei dient der allgemeinen und beruflichen Information und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- 1.2. Jede Person ist berechtigt, die Stadtbücherei während der Öffnungszeiten zu benutzen. Grundlage für diese Benutzung sind die Benutzungs- und Gebührenordnung sowie eventuelle andere Benutzungsregelungen. Die Öffnungszeiten werden öffentlich bekanntgegeben. Die Leitung der Bücherei kann mit Schulklassen, Gruppen etc. besondere Vereinbarungen treffen.
- 1.3. Die BenutzerInnen haben die Möglichkeit, Bücher, Spiele, Zeitschriften, Tonträger, **DVDs** und CD-Roms (nachfolgend: Medien) zu entleihen, Bücher und Zeitschriften in den Räumen der Bücherei zu lesen und den "Leihverkehr der Deutschen Bibliotheken" in Anspruch zu nehmen.

### **§ 2**

#### **Anmeldung und Medienausweis**

- 2.1. Für die Ausleihe von Medien wird gegen Vorlage eines amtlichen Ausweises mit Adressennachweis ein Medienausweis ausgestellt. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr müssen von ihrem gesetzlichen Vertreter / ihrer gesetzlichen Vertreterin angemeldet werden.
- 2.2. Mit der Anmeldung erkennen die BenutzerInnen bzw. ihre gesetzlichen VertreterInnen die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei für sich verbindlich an. Die BenutzerInnen sind damit einverstanden, dass personenbezogene Daten zum Zwecke der Büchereibenutzung maschinenlesbar gespeichert werden. Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist unzulässig.
- 2.3. Der Erwerb eines Medienausweises mit einer Laufzeit von 12 Monaten berechtigt für diesen Zeitraum zur Ausleihe von Medien. Der Medienausweis kann jeweils für ein Jahr verlängert werden, er ist nicht übertragbar. Bei jeder Ausleihe ist der Medienausweis vorzulegen, sein Verlust ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Die erforderliche Ausstellung eines neuen Medienausweises ist kostenpflichtig.
- 2.4. Ein Wohnungswechsel oder eine Namensänderung sind der Stadtbücherei unter Vorlage eines amtlichen Ausweises unverzüglich mitzuteilen.

- 2.5. Der Medienausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

### § 3

#### Ausleihbedingungen

- 3.1. Gegen Vorlage des Medienausweises werden Medien wie folgt ausgeliehen:

- a) Bücher, CD-Roms sowie Spiele bis zu drei Wochen**
- b) Zeitschriften und Tonträger bis zu zwei Wochen**
- c) DVDs bis zu einer Woche**

Die jeweilige Ausleihe ist auf acht Medieneinheiten beschränkt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Präsenzbestände werden nicht verliehen.

- 3.2. **Die Leihfrist beginnt mit dem Tag, der der Entleihung folgt. Eine zweimalige Fristverlängerung um jeweils maximal drei Wochen kann für Bücher, Spiele und CD-Roms vor Ablauf der Leihfrist beantragt werden, sofern keine anderweitige Vorbestellung vorliegt.**
- 3.3. Bei Fristüberschreitungen werden Versäumnisgebühren gemäß § 8 dieser Satzung in Verbindung mit dem Gebührenverzeichnis erhoben.
- 3.4. Die Stadtbücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- 3.5. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Jede Vormerkung ist kostenpflichtig gemäß § 8 dieser Satzung in Verbindung mit dem Gebührenverzeichnis.
- 3.6. Sach- und Fachliteratur, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden ist, kann eventuell über den "Leihverkehr der Deutschen Bibliotheken" nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden. Die Bestimmungen werden durch den entsprechenden Antrag anerkannt. Die Vermittlung dieser Medien ist kostenpflichtig gemäß § 8 dieser Satzung in Verbindung mit dem Gebührenverzeichnis.
- 3.7. Die entliehenen Medien sind spätestens am Tage des festgelegten Rückgabedatums in der Stadtbücherei den dort Beschäftigten persönlich zu übergeben. Werden Dritte mit der Rückgabe der Medien beauftragt, ist der / die EntleiherIn dafür verantwortlich, dass die Rückgabe ordnungsgemäß erfolgt.

### § 4

#### Behandlung von Medien, Haftung

- 4.1. Die entliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung, Veränderung und Beschmutzung zu bewahren. Es ist untersagt, Beschädigungen an Medien selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- 4.2. Wer Medien ausleiht, hat sich bei deren Empfang vom ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen. Eventuell vorhandene Schäden sind unverzüglich anzuzeigen. Wer dieses unterlässt, erkennt an, dass er die Medien in einem schadenfreien Zustand erhalten hat.

- 4.3. Eine Weitergabe von Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- 4.4. Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Für jede Beschädigung oder den Verlust einer Medieneinheit ist der / die BenutzerIn bzw. seine / ihr(e) gesetzliche(r) VertreterIn schadenersatzpflichtig, auch wenn ihn / sie kein persönliches Verschulden trifft. Dieses gilt auch für Einzelteile von Spielen und Medienpaketen. Bei Missbrauch des Medienausweises und daraus entstehenden Schäden haftet der / die InhaberIn des Medienausweises, wenn er / sie einen eventuellen Verlust nicht anzeigt oder den Missbrauch gestattet.
- 4.5. Die Schadenersatzforderung bemisst sich bei einer Beschädigung nach der Wertminderung. Die Höhe der Wertminderung wird von der Büchereileitung nach billigem Ermessen festgesetzt. Im Falle des Verlustes oder einer erheblichen Beschädigung hat der / die EntleiherIn den Preis zu zahlen, der dem Wert, in der Regel dem Neubeschaffungswert, der Medien entspricht.
- 4.6. BenutzerInnen können sich des aufgestellten Kopiergerätes entsprechend den festgelegten Bedingungen bedienen, wenn sie die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts beachten. Sie haften für jede Verletzung des Urheberrechts.
- 4.7. Personen, die an einer gefährlichen ansteckenden Krankheit leiden oder in deren Hausgemeinschaft solche Krankheitsfälle vorliegen, dürfen die Stadtbücherei nicht benutzen. Wird die Krankheit festgestellt, während die Medien entliehen sind, ist die Stadtbücherei unverzüglich zu benachrichtigen. Die Büchereileitung entscheidet dann über das weitere Verfahren für die entliehenen Medien.

## § 5

### Haftungsausschluss

- 5.1. Die Stadt Jever haftet nicht für Schäden, die durch den Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung von Sachen entstehen, die BenutzerInnen der Stadtbücherei oder Dritte eingebracht haben. Als eingebracht gelten alle Gegenstände, die vorübergehend in die Räumlichkeiten der Stadtbücherei mitgeführt worden sind.
- 5.2. Die Stadt Jever haftet nicht für Schäden, die durch das Abspielen von entliehenen Tonträgern, **DVDs** und CD-Roms entstehen. Sämtliche Risiken bei der EntleiherIn. Die Stadt Jever haftet nicht für Verletzungen des Urheberrechts.

## § 6

### Verhalten in den Räumen der Stadtbücherei

- 6.1. In den Räumlichkeiten der Stadtbücherei haben die BenutzerInnen aufeinander Rücksicht zu nehmen, die erforderliche Ruhe zu bewahren und andere Verhaltensweisen, die die ungestörte Benutzung beeinträchtigen oder die Medien gefährden, zu unterlassen.
- 6.2. In den Räumen der Stadtbücherei darf nicht geraucht werden. Das Mitführen von Speisen und Getränken ist untersagt. Tiere dürfen in die Räume der Bücherei nicht mitgebracht werden.
- 6.2. Den Weisungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.

## § 7

### Internet-Nutzung in der Stadtbücherei

- 7.1. Das Internet-Angebot der Stadtbücherei dient zur Verbesserung der Information für Schule, Beruf und Allgemeinheit. Jede Person ist berechtigt, die öffentlich zugänglichen Arbeitsplätze in der Medienecke zu benutzen.
- 7.2. Minderjährige unter 16 Jahren haben nur mit Einwilligung eines Erziehungsberechtigten Zugang zum Internet. Ein Formular zur Unterschrift ist an der Ausleihtheke erhältlich. Die Stadtbücherei setzt eine Sicherheitssoftware ein, die jugendgefährdende oder rechtswidrige Inhalte des Internets abschirmt.
- 7.3. Die Stadtbücherei Jever ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellten Zugänge abgerufen werden.
- 7.4. Veränderungen am Computer, am Betriebssystem oder der Anwendungssoftware sind untersagt. Ein Download von Dateien auf mitgebrachten **Datenträgern** ist nicht erlaubt. Beim Ausdruck von Texten auf dem bereitgestellten Drucker sind die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.
- 7.5. Die Internet-Nutzung ist vor Beginn an der Ausleihtheke anzumelden. Gegen Hinterlegung des Medienausweises wird eine Benutzungskarte für die Medienecke ausgehändigt, die deutlich sichtbar am Internet-Platz anzubringen ist.

## § 8

### Kostentarif, Versäumnisgebühren und Auslagen

- 8.1. Gebühren für Service-Leistungen der Stadtbücherei Jever sowie Versäumnisgebühren werden aufgrund des zu dieser Benutzungs- und Gebührenordnung gehörenden Gebührenverzeichnisses in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- 8.2. Mahnt die Stadtbücherei die Rückgabe von Medien schriftlich an, so hat der / die EntleiherIn zusätzlich zur Versäumnisgebühr eine Mahngebühr gemäß Gebührenverzeichnis zu entrichten. Werden die Medien nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht zurückgegeben, so werden sie auf Kosten des Entleihers / der Entleiherin oder dessen gesetzlichen Vertreters / deren gesetzlicher Vertreterin eingezogen. Ist eine Einziehung der Medien nicht möglich, wird statt dessen neben den Kosten der Betrag eingezogen, der dem Neuwert des Mediums bzw. eines vergleichbaren Mediums entspricht.
- 8.3. Die Büchereileitung kann die Versäumnisgebühren, Kosten oder Auslagen unter Anlegung eines strengen Beurteilungsmaßstabes ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dieses aus Billigkeitsgründen angezeigt ist. Als Richtlinie ist hier die Dienst-anweisung der Stadt Jever über die Festsetzung und Einziehung von Kleinbeträgen zugrunde zu legen.
- 8.4. Bei Veranstaltungen der Stadtbücherei können Eintrittsentgelte erhoben werden, deren jeweilige Höhe generell durch Beschluss des Rates der Stadt Jever festgelegt wird. Bei besonderen Einzelveranstaltungen liegt diese Entscheidung im Ermessen der Büchereileitung.

## **§ 9**

### **Folgen von Zuwiderhandlungen**

- 9.1. Personen, die wiederholt oder in grober Weise gegen diese Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Jever verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden. Im übrigen übt die Büchereileitung das Hausrecht aus.
- 9.2. Rückständige Gebühren, Auslagen und Kosten sowie zurückbehaltene Medien bzw. deren Neuwert werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen eingezogen.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

- 10.1. Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.
- 10.2. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Jever in der Fassung vom 01. Januar 2002 außer Kraft.

Jever, den

Stadt Jever

Angela Dankwardt  
Bürgermeisterin